

VERKÜNDUNG

der

HAUSHALTSSATZUNG

der

STADT BOCKENEM

für das

HAUSHALTSJAHR 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 12.12.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt		2. im Finanzhaushalt	
1.1	ordentliche Erträge 14.342.600 EUR	2.1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 13.545.300 EUR
1.2	ordentliche Aufwendungen 14.342.600 EUR	2.2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 12.351.200 EUR
1.3	außerordentliche Erträge 8.000 EUR	2.3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit 875.300 EUR
1.4	außerordentliche Aufwendungen 8.000 EUR	2.4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.736.700 EUR
		2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.731.800 EUR
		2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.767.100 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts 16.152.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts 16.855.000 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 700.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v.H.

2. Gewerbesteuer

360 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

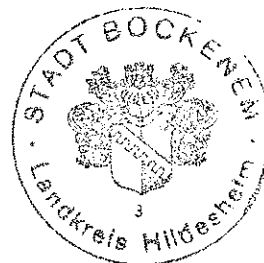
im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von 5.000 EUR
im Finanzhaushalt bis zur Höhe von 10.000 EUR

im Einzelfall als unerheblich.

Bockenem, 12. Dezember 2016

STADT BOCKENEM


Rainer Block
Bürgermeister



Verkündung der Haushaltssatzung 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 10.01.2017 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 12.01.2017 bis 20.01.2017 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Stadt Bockenem,
Buchholzmarkt 1,
Kämmerei, Zimmer Nr. 38,
31167 Bockenem

öffentlich aus.

Bockenem, 11.01.2017

Ort, Datum

Stadt Bockenem
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Holle in der Sitzung am 13.12.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

1.1 ordentliche Erträge	10.202.900,00 €
1.2 ordentliche Aufwendungen	10.202.900,00 €
1.3 außerordentliche Erträge	- €
1.4 außerordentliche Aufwendungen	- €

2. im Finanzhaushalt

2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.607.300,00 €
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.378.800,00 €
2.3 Einzahlungen für Investitionen	291.900,00 €
2.4 Auszahlungen für Investitionen	1.180.100,00 €
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	888.200,00 €
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	120.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.787.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.678.900,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 888.200,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. |

§ 6

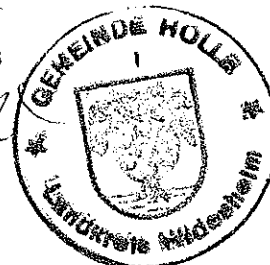
Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von 5.000,00 €
im Finanzhaushalt bis zur Höhe von 10.000,00 €

im Einzelfall als unerheblich.

Holle, den 13.12.2016

Bürgermeister



Verkündung der Haushaltssatzung 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die nach dem § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 06.01.2017 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 12.01.2017 bis 20.01.2017 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Holle,
Am Thie 1,
31188 Holle**

öffentlich aus.

Holle, den 10.01.2017
Ort, Datum

**Gemeinde Holle
Der Bürgermeister**

Haushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in der Sitzung am 20. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	19.277.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	19.277.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.477.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.479.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	568.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.696.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.128.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.952.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	23.173.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	25.128.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.128.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 390 v. H. |

Nordstemmen, 20. Dezember 2016

Gemeinde Nordstemmen
Norbert Pallentin
Bürgermeister



Verkündung der Haushaltssatzung 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2., § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 10.01.2017 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 12.01.2017 bis 20.01.2017 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Nordstemmen
Rathausstraße 3,
31171 Nordstemmen,**

öffentlich aus.

Nordstemmen, den 11.01.2017
Ort, Datum

**Gemeinde Nordstemmen
Der Bürgermeister**

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Algermissen

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

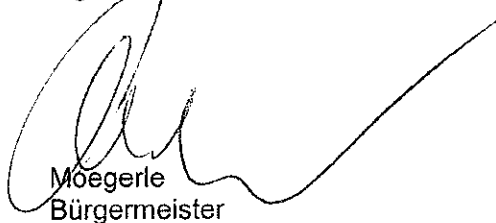
Artikel 1 **§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in einem besonders gekennzeichneten Bekanntmachungskasten am Rathaus, Marktstraße 7, veröffentlicht. Die Ausgangzeit beträgt grundsätzlich eine Woche, wenn nicht eine andere Dauer vorgeschrieben ist. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 1 gilt entsprechend.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim verkündet wird.

Algermissen, den 03.01.2017



Moegele
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Algermissen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausschluss

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 § 2 erhält folgende Fassung:

Monatliche Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ortsratsmitglieder

- (1) Als Ersatz für Auslagen erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50,00 €. Daneben erhalten sie einen Hardwarezuschuss von monatlich 20,00 €.
- (2) Neben den Beträgen nach Absatz 1 erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) der 1. stellvertr. Bürgermeister / die 1. stellvertr. Bürgermeisterin 100,00 €
 - b) der 2. stellvertr. Bürgermeister / die 2. stellvertr. Bürgermeisterin 75,00 €
 - c) die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden je 75,00 €

Ratsfrauen und Ratsherren, die Aufwandsentschädigungen nach diesem Absatz erhalten und Aufwendungen für Kinderbetreuung nachweisen, erhalten eine um 25 v.H. erhöhte Aufwandsentschädigung nach diesem Absatz.
- (3) Als Ersatz für Auslagen erhalten die Ortsratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung von monatlich 10,00 €. Daneben erhalten sie einen Hardwarezuschuss von monatlich 10,00 €.
- (4) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.
- (5) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen ruhen mit einem Dreißigstel je Tag, wenn
 - a) der Empfänger oder die Empfängerin länger als drei Monate an der Ausübung der Tätigkeit gehindert ist, für die darüber hinausgehende Zeit
 - b) die Mitgliedschaft im Rat, beziehungsweise Ortsrat, ruht
 - c) eine Ratsfrau, ein Ratsherr oder ein Ortsratsmitglied von der Mitarbeit ausgeschlossen ist.
- (6) Mit der Aufwandsentschädigung sind die in Ausübung des Mandats entstehenden Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

Artikel 2
§ 3 erhält folgende Fassung:

Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren, die ratsfremden Mitglieder von Ratsausschüssen und die Ortsratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss, Ratsausschuss- bzw. Ortsratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
- (2) Daneben erhalten Ratsfrauen und Ratsherren sowie Ortsratsmitglieder für maximal 20 Fraktionssitzungen im Jahr ein Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung.
- (3) Bei Besichtigungen etc., die auf Anordnung des Verwaltungsausschusses nach entsprechender Einladung vorgenommen werden, erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine Entschädigung von 10,00 €.
- (4) Bei Nachweis von Aufwendungen für Kinderbetreuung wird ein zusätzliches Sitzungsgeld von 8,00 € je angefangene Stunde bezahlt.

Artikel 3
Absatz 1 des § 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
 - a) die Ortsbürgermeister und Ortsbürgermeisterinnen, wenn sie Hilfsfunktionen der Verwaltung wahrnehmen

Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Algermissen	100,00 €
Ortsbürgermeister/in der anderen Ortschaften	75,00 €
 - b) der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin 75,00 €
 - c) der Gemeindeheimatpfleger / die Gemeindeheimatpflegerin 30,00 €
 - d) die Gleichstellungsbeauftragte 75,00 €

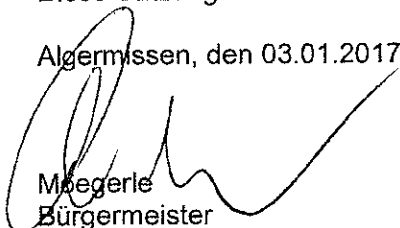
§ 2 Abs. 3+4 gelten entsprechend.

Empfängern von Aufwandsentschädigungen, die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung nachweisen, wird eine um 25 v.H. erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2016 in Kraft.

Algermissen, den 03.01.2017


Meegerle
Bürgermeister

Veröffentlichung im Amtsblatt

Herr Bürgermeister Martin Bartölke hat sein Amt als Aufsichtsrat der Kreiswohnbau Hildesheim GmbH mit Schreiben vom 25.11.2015 niedergelegt.

Mit Wirkung zum 26.01.2016 ist dafür Herr Bürgermeister Rainer Block in den Aufsichtsrat der Kreiswohnbau Hildesheim GmbH gewählt worden.

Mit Wirkung vom 24.10.2016 ist der ehemalige Landrat Herr Reiner Wegner aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Dafür ist Herr Olaf Levonen als neuer Landrat in den Aufsichtsrat der Kreiswohnbau gewählt worden.

Mit Wirkung vom 13.12.2016 sind aus dem Aufsichtsrat der Kreiswohnbau Hildesheim GmbH ausgeschieden:

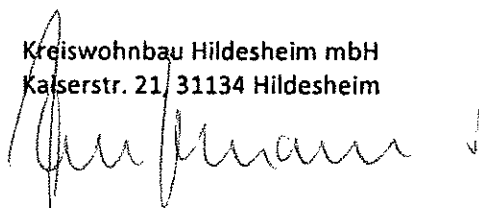
Frau Kreistagsabgeordnete Birgit Freifrau von Cramm, Hausfrau, Elze
Frau Kreistagsabgeordnete Stefanie Uhlig, Dipl.-Verwaltungswirtin, Söhlde
Herr Kreistagsabgeordneter Klaus Krumfuß, Landtagsabgeordneter, Duingen

Neu in den Aufsichtsrat gewählt bzw. bestellt wurden:

Frau Kreistagsabgeordnete Martina Wiegand, Heilpraktikerin und Mediatorin, Alfeld
Herr Kreistagsabgeordneter Ramon Herbst, Rechtsanwalt, Hildesheim
Herr Kreistagsabgeordneter Joachim Sauermann, unabh. Finanzdienstleister, Hildesheim

Hildesheim, 04.01.21017

Kreiswohnbau Hildesheim mbH
Kaiserstr. 21 | 31134 Hildesheim



Die Geschäftsführung

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Am Dienstag, d. 17. Januar 2017 findet um 16.00 Uhr
im kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,
Bischof-Janssen-Str. 31 in Hildesheim
eine Sitzung des Schul- und Kulturausschusses statt.

Tagesordnung

Sitzung des Schulausschusses mit hinzugewählten Mitgliedern nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Möglichkeiten einer kreisübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Landkreisen Hildesheim und Peine im Schulbereich
- Vorlage-Nr.: 33/XVIII
4. Neufassung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Hildesheim
- Vorlage-Nr.: 34/XVIII
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Anfragen

anschließend ab ca. 16.45 Uhr

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses mit den beratenden Mitgliedern in Angelegenheit der Kultur- und Heimatpflege

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bericht aus dem Kulturbüro OE 912
Kulturentwicklungsplanung und ihre Instrumente/Maßnahmen
- Vorlage-Nr.: 38/XVIII
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen

Hildesheim, den 06.01.2017

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Brinkmann

**Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Am roten Steine“
in der Stadt Hildesheim**

vom 09.01.2017

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4.8.2016 (BGBl. I S. 1972), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) wird verordnet:

§ 1

**Erklärung zum Naturschutzgebiet und
Schutzgebietsgrenze**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Am roten Steine“ erklärt.
- (2) Das in den Gemarkungen Marienburg, Itzum und Ochtersum der Stadt Hildesheim gelegene Naturschutzgebiet umfasst den Unterlauf der Beuster zwischen der Bundesstraße 243 und der Einmündung in die Innerste, einen sich von Marienburg aus nördlich bis zur Bahnlinie Hildesheim-Goslar erstreckenden Abschnitt des Innerstetals sowie den östlich angrenzenden Steilhang des Roten Steines.
- (3) Die maßgebliche Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 1 bis 3 im Maßstab 1:2.000 besteht. Sie verläuft auf der Innenseite des in der Schutzgebietskarte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist bei der Stadt Hildesheim – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt und kann dort während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung mitveröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet flächig grau hinterlegt und mit einer durchbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.
- (5) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 30 Hektar.
- (6) Das Naturschutzgebiet ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Es ist identisch mit dem im Stadtgebiet von Hildesheim gelegenen Anteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 382 „Beuster mit NSG Am roten Steine“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet liegt im Hildesheimer Bergland am Zusammenfluss von Beuster und Innerste. Es stellt ein heute selten gewordenes Relikt einer grünlandgeprägten Kulturlandschaft von besonderer Schönheit dar, wie sie ehemals hier typisch war.

Die Flussniederung ist geprägt durch in unregelmäßigen Abständen überflutetes Grünland, feuchte Uferstaudenfluren, einzelne Ufergehölze sowie einen naturnahen Weiden-Auwald.

Die lehmigen Auenböden sind von hoher natürlicher Fruchtbarkeit. Sie werden durch abgeschwemmte Schwermetalle aus dem Harzer Bergbau beeinflusst.

Östlich wird das Gebiet durch eine steil ansteigende Schichtstufe aus marinen, kalkreichen Gesteinen des unteren Juras begrenzt. An diesen flachgründigen, trockenwarmen Steilhängen hat sich durch mäßige Nutzung eine halboffene Weidelandschaft mit Halbtrockenrasen, magerem Grünland und wärmeliebenden Gebüsch entwickelt.

Der besondere Wert des Gebietes liegt in seiner Biotopvielfalt. Die eng miteinander verzahnten Feuchtlebensräume und wärmebegünstigten Offenlandbiotope beherbergen zahlreiche schutzwürdige wie auch schutzbedürftige Arten. Insbesondere seltene Fische und Neunaugen, Schnecken und Säugetiere, Pilze, Moose und Pflanzen sowie eine artenreiche Insektenwelt haben hier ihre Lebensräume. Aus europäischer Sicht leistet das Gebiet einen besonderen Beitrag zum Erhalt der Auwälder, der Halbtrockenrasen, des mageren Grünlands und der Vorkommen von Groppe und Bachneunauge. Aufgrund seiner Lage an der Schwelle vom Bergland zur Börde, die gleichzeitig den Übergang von der kontinentalen zur atlantischen biogeographischen Region bildet, handelt es sich für einige Arten um ein wichtiges Trittsteinbiotop am Nordrand ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

Die strukturreiche Auenlandschaft sowie die halboffenen, beweideten Steilhänge verleihen dem Gebiet eine besondere Eigenart und einen hohen Erlebniswert. Von der markanten Talkante des Roten Steines bieten sich Blickbeziehungen, die über das Innerstetal und das Marienburger Hügelland bis weit in den Hildesheimer Wald reichen.

(2) Schutzzweck

1. Schutzzweck der Verordnung ist es, einen charakteristischen, in seiner Ausprägung heute seltenen und kulturhistorisch wertvollen Ausschnitt dieser halboffenen Weide- und Auenlandschaft mit hoher Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sowie seine besondere Eigenart und hervorragende Schönheit zu bewahren.
2. Erhaltungsziel im FFH-Gebiet ist die Umsetzung der FFH-Richtlinie durch die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 91E0* in seiner charakteristischen Ausprägung als strukturreicher Weiden-Auwald,
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie): 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, 6510 Magere Flachlandmähwiesen und 6430 Feuchte Hochstaudenfluren und
 - c) der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Bachneunauge und Groppe.
3. Die folgenden Ziele konkretisieren den Schutzzweck und das Erhaltungsziel gemäß Ziffer 1 und 2 und umfassen die nachfolgend genannten Lebensräume einschließlich der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Ziel der Erklärung zum Naturschutzgebiet ist es
 - a) den durch extensiv genutztes Grünland, gewässerbegleitende Gehölzbestände und Feuchtgebüsch geprägten Charakter der Auenlandschaft mit einem ausgewogenen Verhältnis aus besonnten und beschatteten Uferabschnitten zu bewahren, regelmäßig überschwemmtes Feuchtgrünland, naturnahe Fließgewässer, artenreiche Uferstaudenfluren und Wegraine zu entwickeln und die Umwandlung standortfremder Baumbestände in standortheimische Gehölze zu fördern (beinhaltet den Lebensraumtyp 6430),
 - b) die ökologische Durchgängigkeit von Beuster und Innerste zu erhalten, eine gute Wasserqualität zu sichern, die Strukturgüte insbesondere durch das Zulassen der natürlichen Gewässerdynamik zu verbessern und den auentypischen, durch periodische Überschwemmungen geprägten Wasserhaushalt wiederherzustellen,

- c) die Lebensbedingungen für das Bachneunauge sowie für die Leitarten der potenziell natürlichen Fischfauna in der Beuster weiter zu verbessern, insbesondere
 - die Beuster zu einem naturnahen und lebhaft strömenden Bach zu entwickeln,
 - eine vielfältige Sohlstruktur mit eng verzahnten steinigen und kiesigen Bereichen, Feinsedimentbänken, Kolken und vielen Totholzelementen zu schaffen,
 - vitale, langfristig überlebensfähige Populationen von Bachneunauge, Groppe, Schmerle, Elritze und Bachforelle zu fördern und
 - die Laich- und Aufwuchshabitate in Beuster und Innerste miteinander zu vernetzen,
- d) die Gewässer und deren Ufer als Lebensraum und Leitstrukturen für weitere wassergebundene oder wandernde Tierarten wie Libellen, Fledermäuse oder den Biber zu sichern und zu entwickeln,
- e) den charakteristisch ausgeprägten Weiden-Auwald im Nordwesten des Gebietes mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, Verlichtungen und feuchten Senken unter anderem als Lebensraum für eine Vielzahl seltener und gefährdeter Käfer zu erhalten, die regelmäßige Überflutung des Standorts zu fördern und die ungestörte natürliche Entwicklung zuzulassen (beinhaltet den prioritären Lebensraumtyp 91E0*),
- f) die gefährdeten Kalk-Halbtrockenrasen und das artenreiche, magere Grünland mit seltenen Ruderalarten wie Deutscher Ziest und Hundszunge am Hang des Roten Steines zu bewahren und das Mosaik aus lückigen, kurzrasigen und hochwüchsigen Partien sowie wärme liebenden Laubgebüsch, Hecken und einem Streuobstbestand unter anderem als Lebensraum seltener Pilz- und Pflanzenarten sowie einer artenreichen Tagfalter-, Wildbienen-, Spinnen-, Schnecken- und Reptilienfauna zu entwickeln (beinhaltet die Lebensraumtypen 6210 und 6510),
- g) die Ruhe und Ungestörtheit der Natur zu bewahren sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds fernzuhalten und
- h) das Gebiet als Bestandteil des überregionalen Fließgewässerbiotopverbunds und als einen an der nördlichen Verbreitungsgrenze gelegenen Trittstein im Kalk-Halbtrockenrasen-Biotopverbund zu sichern und zu entwickeln.

§ 3 Verbote

- (1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Es ist deshalb insbesondere verboten:
 - 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu beseitigen, instandzusetzen, wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner behördlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf,
 - 2. Straßen oder Wege instandzusetzen, auszubauen oder neu anzulegen, Leitungen instandzusetzen, zu errichten oder zu verlegen,
 - 3. Die Gewässerstruktur von Still- oder Fließgewässern zu verändern, Wasser zu entnehmen, abzuleiten oder einzuleiten sowie den Wasser- oder Grundwasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern, Stoffe einzubringen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
 - 4. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, den Boden umzubrechen oder das Bodenrelief oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 - 5. die Biotope oder Lebensstätten der Tiere nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

- 6. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder zu entnehmen oder Tiere auszusetzen,
- 7. wild lebende Tiere nachhaltig zu stören, insbesondere durch Aufsuchen oder Aufenthalt an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten,
- 8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder einzubringen,
- 9. Gegenstände aller Art, Pflanzenschnittgut oder Abfälle abzustellen, abzulegen oder zu lagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
- 10. das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder
- 11. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

(3) Ferner ist verboten:

- 1. Das Gebiet außerhalb der Bundesstraße 243 mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
- 2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten,
- 3. außerhalb der befestigten Wege mit Fahrrädern zu fahren, zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen,
- 4. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
- 5. Fluggeräte oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben, Drachen oder Drohnen steigen zu lassen, mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, Wasserfahrzeuge aller Art einzusetzen oder zu benutzen, zu baden oder zu angeln.

§ 4

Freistellungen

(1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sind:

- 1. das Betreten des Naturschutzgebietes und das Befahren der befestigten Wege
 - a) durch Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte im Rahmen von bestehenden rechtmäßigen Nutzungen,
 - b) durch Bedienstete von Behörden und öffentlichen Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
- 2. das Betreten des in der Schutzgebietskarte gekennzeichneten unbefestigten Pfades auf eigene Gefahr, sofern die Wetterlage und der Weidebetrieb dies zulassen,
- 3. das Durchfahren des Naturschutzgebietes auf der Innerste in der Flussmitte mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen,
- 4. im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung beziehungsweise deren Einvernehmen:
 - a) die Durchführung von Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Nutzungsänderungen,
 - b) die Durchführung von Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
 - c) die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben anderer Behörden und öffentlicher Stellen,
 - d) die ordnungsgemäße Pflege und Unterhaltung der Grundstücke,
- 5. die Instandhaltung und Instandsetzung von Straßen und Wegen, Leitungen und bestehenden rechtmäßigen Anlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
- 6. das zur Gewässerkontrolle und -unterhaltung erforderliche Befahren der Innerste mit motorgetriebenen Booten sowie im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde die ordnungsgemäße Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen,

7. die Durchführung von fischereilichen Hegemaßnahmen in der Beuster und der Innerste sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei in der Innerste an den in der Schutzgebietskarte entsprechend gekennzeichneten Flussabschnitten nach folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Bachneunaugen oder Groppen zu fangen oder zu verletzen; die besonders geschützte Vogelwelt oder andere besonders geschützte oder gefährdete Tierarten wie der Biber dürfen nicht nachhaltig gestört oder beeinträchtigt werden,
 - b) zum Aufsuchen der Angelstellen dürfen weder die Wege noch die Wiesen mit Kraftfahrzeugen befahren werden, der Zugang zum Gewässer erfolgt unter größtmöglicher Schonung des Grünlands und der Ufervegetation,
 - c) zwischen Beusterstraße und Beustermündung ist das Angeln am östlichen Innersteufer sowie das Betreten des Gewässerbetts zur Watfischerei zulässig; flussabwärts der Beustermündung ist das Angeln am westlichen Innersteufer zulässig,
 - d) auf die Anlage fester Angelplätze ist zu verzichten,
 - e) der Fischbesatz bedarf der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
8. Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; die Anlage von Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen oder mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen bedarf der vorherigen Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.

- (2) Das in Absatz 1 genannte Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck gemäß § 2 zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann. Die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, sofern dies im Sinne des Schutzzweckes gemäß § 2 erforderlich ist.
- (3) Freigestellt sind Maßnahmen, die ein sofortiges Handeln erfordern, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- (4) Die Beschilderung und die ordnungsgemäße Nutzung von bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Straßen und Bahntrassen im bisherigen Umfang sowie bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe von § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Pflege und Entwicklung des Gebietes sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten nach Maßgabe des § 65 BNatSchG und § 15 NAGBNatSchG folgende Maßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes und zur Information über das Schutzgebiet,

2. die Mahd, Beweidung oder Entbuschung von Grünland und Halbtrockenrasen,
3. die Beseitigung von standortfremden Gehölzen und das Pflanzen standortheimischer Ufergehölze,
4. die Verbesserung der Gewässerstrukturgüte von Beuster und Innerste, das Zulassen der natürlichen Gewässerdynamik, die Wiederherstellung des autotypischen Wasserhaushalts sowie die Förderung von Stillgewässern, Feuchtbiotopen und Uferstrandstreifen.
5. alle sonstigen Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 erforderlich sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 und 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6, 7e) oder 8 erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gemäß § 5 gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

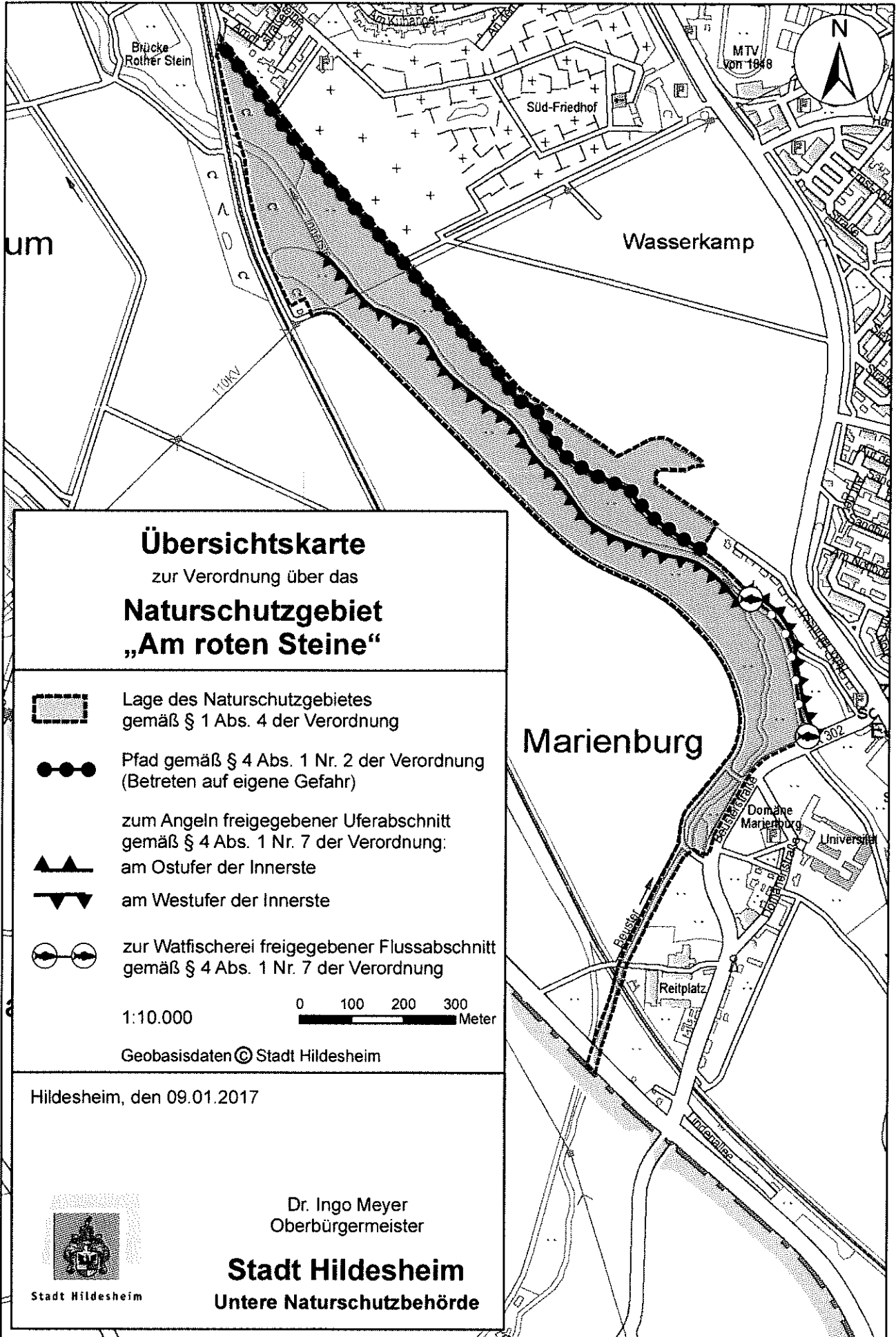
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am roten Steine“ vom 01.08.1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 22 vom 13.08.1986).

Hildesheim, den 09.01.2017

Stadt Hildesheim
Oberbürgermeister Dr. Ingo Meyer



Hinweisbekanntmachung

**Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover hat Folgendes bekannt gemacht:

- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016
- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 27.01.2017

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachungen ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover

10.01.2017

Cora Hermenau
Verbandsgeschäftsführerin